

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. März 2010

298. Verein Elternnotruf Zürich (Erneuerung der Beitragsberechtigung)

Mit Beschluss Nr. 1066/2006 anerkannte der Regierungsrat den Verein Elternnotruf Zürich als beitragsberechtigt an. Mit Gesuch vom 19. Juni 2009 ersucht der Verein um Erneuerung der Beitragsberechtigung und um Erhöhung des jährlichen Beitrags von Fr. 300 000 auf Fr. 380 000.

Der seit 25 Jahren bestehende Elternnotruf Zürich ist die einzige ganzjährig, rund um die Uhr zur Verfügung stehende Not- und Krisenberatung für Eltern im Kanton Zürich. Seine bewährte und geschätzte Dienstleistung stellt ein unverzichtbares Angebot des Kinderschutzes und der Jugendhilfe dar. Das Beratungsangebot wurde in den letzten Jahren durch Ratsuchende aus dem Kanton Zürich wie folgt in Anspruch genommen:

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Anzahl Kontakte mit Eltern	2178	2420	2785	2608	2506	2538
Anzahl geführte Fälle	1263	1370	1370	1200	1243	1260

Ausser telefonischen, persönlichen und E-Mail-Beratungen umfasst das Angebot auch thematisch ausgerichtete Gesprächsgruppen für Eltern sowie Supervisionen für Jugendhilfestellen.

Die finanzielle Situation des Elternnotrufs sieht wie folgt aus:

in Franken	2007	2008	2009*	2010**
Ausgaben	683 323	615 318	678 012	789 800
Einnahmen	690 433	619 327	679 610	684 234
Davon Staatsbeitrag	300 000	300 000	300 000	300 000
Ergebnis	7 110	4 009	1 598	-105 566

* Vorläufiges Ergebnis (vor Revision) / ** Budget

Die Zunahme der Ausgaben ab 2010 ist in erster Linie auf eine Neuorganisation zurückzuführen. Bis 2007 war der Elternnotruf mit insgesamt 3,75 Stellen dotiert und nach einem Teamleitungsmodell organisiert. Die allgemeinen Aufgaben wie Personalwesen, Mittelbeschaffung und Verhandlungen mit Fachstellen und Behörden waren auf mehrere Mitarbeitende, auch auf die Beraterinnen und Berater, verteilt. Der Aufwand für die Mittelbeschaffung hat in jüngster Zeit so stark zugenommen, dass er nicht mehr nebenbei durch die Beraterinnen und Berater bewältigt werden kann. Der Elternnotruf entschloss sich deshalb, das bisherige Teamleitungsmodell durch ein Geschäftsleitungsmodell abzu-

lösen und die Stelle eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin zu schaffen. Per 1. September 2009 konnte diese besetzt werden. Ab 2010 verfügt der Elternnotruf über insgesamt 4,7 Stellen. Davon entfallen 0,8 Stellen auf die Geschäftsleitung, die noch mit rund 20 Stellenprozenten in der Telefon- und E-Mail-Beratung tätig ist.

Die Neuorganisation des Elternnotrufs und die Schaffung einer mit 80% dotierten Geschäftsleiterstelle sind sinnvoll. Damit der Betrieb des Elternnotrufs weiterhin sichergestellt werden kann und dieses zentrale Angebot des Kinderschutzes im Kanton Zürich erhalten bleibt, ist der Staatsbeitrag ab 2010 zu erhöhen. Die Mittel des Kantons lassen eine Erhöhung des Staatsbeitrages auf Fr. 380 000 nicht zu. Angemessen ist eine Erhöhung um 10%. Der jährliche Beitrag ist somit neu auf höchstens Fr. 330 000 festzusetzen. Der fehlende Betrag ist durch Einsparungen bzw. andere Mehreinnahmen zu kompensieren.

Die Voraussetzungen gemäss § 28 des Gesetzes über die Jugendhilfe vom 14. Juni 1981 und § 58 der Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 sind nach wie vor erfüllt. Die Beitragsberechtigung kann erneuert werden. Sie ist auf fünf Jahre zu befristen. Der jährliche Beitrag von höchstens Fr. 345 000 ist Bestandteil der Mittel für die Subventionierung privater Angebote der ambulanten Jugend- und Familienhilfe. Er ist im Budget 2010 und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2010–2013 eingestellt.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung des Vereins Elternnotruf Zürich wird per 1. Januar 2010 erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2014 unter dem Vorbehalt der Änderungen der gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der Neuordnung der Jugend- und Familienhilfe. Sie kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen von § 58 der Verordnung zum Jugendhilfegesetz nicht mehr erfüllt sind.

III. Ein allfälliges Gesuch um Erneuerung ist bis zum 30. Juni 2014 einzureichen.

IV. Die Bildungsdirektion wird ermächtigt, dem Verein Elternnotruf Zürich 2010 bis 2014 eine jährliche Subvention von höchstens Fr. 330 000 zulasten der Laufenden Rechnung der Leistungsgruppe Nr. 7501, Jugend- und Familienhilfe, auszurichten.

V. Die Auszahlung der Subvention erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des entsprechenden Budgetkredits durch den Kantonsrat.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Verein Elternnotruf, Weinbergstrasse 135, 8006 Zürich (Präsidentin: Cornelia Bizarri Kuhn [E]), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi